

## **Satzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 19.10.2020 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gartenweg“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches - BauGB – in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde Grafenrheinfeld am 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Erlass der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenrheinfeld hat in seiner Sitzung vom 19.10.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gartenweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet für eine Veränderungssperre erlassen.

### **§2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Grafenrheinfeld vom 19. Oktober 2020 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gartenweg“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 119 und 127 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 112, 114, 115, 116, 121, 123, 125/2, 128, 131, und 1505 der Gemarkung Grafenrheinfeld.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 19. Oktober 2020 der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Umrandung des räumlichen Geltungsbereichs ist in diesem Lageplan schwarz-gestrichelt dargestellt.

### **§3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben.
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Grafenrheinfeld, den 30.10.2020

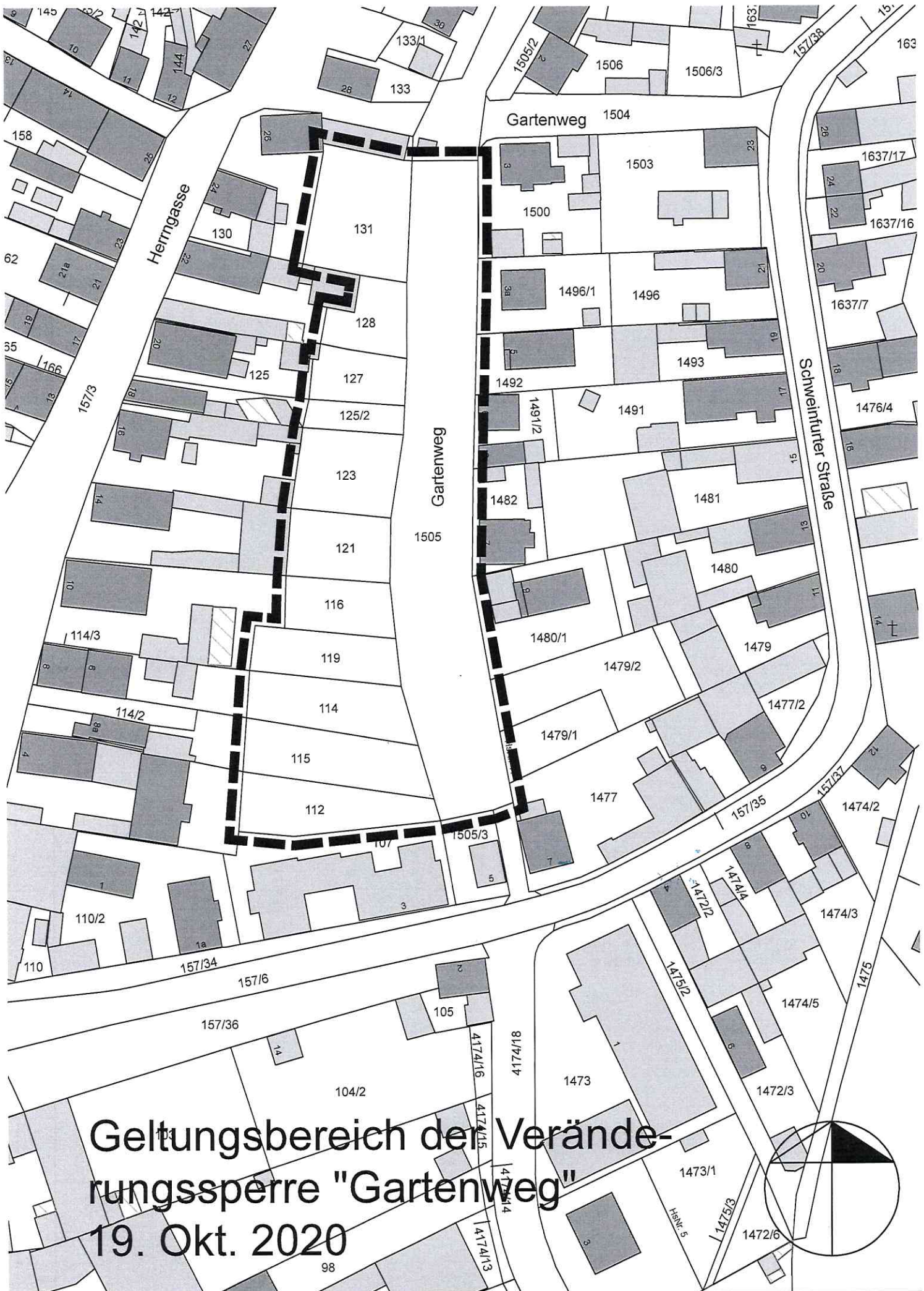
Gemeinde Grafenrheinfeld



Christian Keller  
Erster Bürgermeister







Geltungsbereich der Verändere-  
rungssperre "Gartenweg"  
19. Okt. 2020

